

VV zu § 51 LHO

- 1 § 51 ist nicht auf die Personalausgaben anzuwenden, auf deren Leistung der Empfänger einen gesetzlich oder tarifvertraglich begründeten Anspruch hat.
- 2 Mindestfordernis für die Zulässigkeit der Zahlung ist, dass die Personalausgaben in den Erläuterungen des Titels, aus dem sie gezahlt werden sollen, der Art nach besonders aufgeführt sind.
- 3 Mit der Inanspruchnahme einer Planstelle der Besoldungsgruppe A 16 oder der Besoldungsordnung B für eine Tarifbeschäftigte oder einen Tarifbeschäftigten, die oder der außertariflich vergütet wird, gelten die Ausgabemittel als besonders zur Verfügung gestellt.